

7.4

Datenschutz; Gesuch um Berichtigung oder Vernichtung von Personendaten

Jede Person hat Anspruch darauf, dass unrichtige oder nicht notwendige Personendaten über sie berichtigt oder vernichtet werden (Artikel 23 Datenschutzgesetz Kanton Bern). Bei einer Abweisung des Gesuches mit einer Verfügung wird eine Bearbeitungsgebühr von 100 bis 400 Franken erhoben (Artikel 13 Absatz Datenschutzreglement Gemeinde Ipsach).

Personalien

Name, Vorname

Jahrgang

Adresse

Betroffene Datensammlungen

Bitte geben Sie an, welche Datensammlungen betroffen sind und was die Gründe sind.

.....

.....

.....

Berichtigung / Vernichtung

Was soll mit den Personendaten geschehen?

- Berichtigung
- Vernichtung

Amtliches Ausweispapier

Die gesuchstellende Person hat mit der Einreichung des Begehrens auch eine Kopie eines amtlichen Ausweises (z.B. Pass, ID, Führerausweis) beizulegen.

Einreichung

Das unterschriebene Gesuch ist bei der Gemeindeverwaltung, Abteilung Präsidiales, Dorfstrasse 8, 2563 Ipsach, einzureichen.

Datum Unterschrift

Version vom 01.09.2010